

Theologische Fakultät Paderborn

IMMATRIKULATIONSORDNUNG

verabschiedet von der Fakultätskonferenz am 9. November 2015

§ 1 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium an der Theologischen Fakultät Paderborn erfolgt auf Antrag durch Immatrikulation. Durch diese wird ein Bewerber* Mitglied der Fakultät (vgl. Art. 5 der Statuten).

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Reifezeugnis.
- (2) Alle Bewerber, die nicht über ein in § 1 genanntes Reifezeugnis verfügen, können an der Theologischen Fakultät Paderborn immatrikuliert werden, wenn sie
 - ein dem deutschen Reifezeugnis rechtlich gleichgestelltes Zeugnis besitzen oder
 - das Studium an einer Hochschule angewandter Wissenschaften (*University of Applied Sciences*) erfolgreich abgeschlossen haben oder
 - ein Zeugnis erworben haben, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und einem deutschen Reifezeugnis im Wesentlichen gleichwertig ist, oder
 - die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender erfolgreich abgelegt haben.
- (3) Über die Gleichwertigkeit des Reifezeugnisses befindet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Konsultation der Ständigen Konferenz der Kultusminister.
- (4) Ausländische Bewerber haben den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu erbringen.
- (5) Wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf den der Studiengang „Magister Theologiae“ aufbaut, kann nach besonderer Eignungsprüfung zum Studium zugelassen werden.

§ 3 Versagung

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt sind.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 - a) der Bewerber die für die Immatrikulation in § 4 bzw. § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält;
 - b) der Bewerber die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt hat;
 - c) der Bewerber entmündigt ist oder unter Betreuung steht;
 - d) der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet;
 - e) der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.
- (3) Die Immatrikulation kann aus einem anderen schwerwiegenden Grund, insbesondere bei Vorliegen eines Straftatbestandes, versagt werden.

§ 4 Immatrikulationsverfahren

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist schriftlich an den Rektor der Fakultät innerhalb der

* Alle Personenbegriffe beziehen sich, soweit von der Sache her möglich, in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

von diesem festgesetzten Fristen zu stellen. Die Fristen werden durch Aushang bekannt gegeben.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Zeugnisse gemäß § 2 über die erforderliche Vorbildung im Original und in beglaubigter Kopie (das Original wird dem Bewerber nach Einsichtnahme zurückgegeben);
 - b) die ausgefüllte Studierendenstammkarte;
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf;
 - d) ein Auszug aus dem Taufregister;
 - e) ein polizeiliches Führungszeugnis;
 - f) der statistische Erhebungsbogen für Studierende;
 - g) der Nachweis über eine ausreichende Krankenversicherung;
 - h) drei Lichtbilder (Passformat 4 x 5,5 cm), die auf der Rückseite mit Vor- und Zunamen zu versehen sind;
 - i) der Nachweis über die Entrichtung der Gebühren oder Beiträge.
- (3) War der Bewerber zuvor an einer wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert, sind ferner folgende Unterlagen beizubringen:
- a) ein Nachweis über das bisherige Studium;
 - b) das Studienbuch mit Vermerk der Exmatrikulation;
 - c) eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen, die in der Studienordnung vorgesehen sind, teilweise oder endgültig nicht bestanden sind.
- (4) Fremdsprachlichen Zeugnissen und Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die konsularische Vertretung oder von einem vereidigten Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Der Rektor kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen.
- (5) Über den Antrag zur Immatrikulation entscheidet der Rektor. Gegen die Versagung derselben kann der Bewerber Widerspruch einlegen. Verbleibt es bei der Ablehnung, so ergeht ein schriftlich begründeter Bescheid, in dem die Gründe der Ablehnung dargelegt werden.
- (6) Die Immatrikulation wird vom Rektor vorgenommen, wobei dieser den zu Immatrikulierenden durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet, die Statuten, Satzungen, Studienordnungen und sonstigen Bestimmungen der Theologischen Fakultät Paderborn zu beachten.
- (7) Die feierliche Immatrikulation zu Beginn des Wintersemesters findet in der Regel im Anschluss an den Semestereröffnungsgottesdienst im Rahmen der Akademischen Jahresfeier statt, zu Beginn des Sommersemesters in der Regel im Anschluss an den Semestereröffnungsgottesdienst.

§ 5 Studienbuch und Studierendenausweis

- (1) Mit der Immatrikulation erhält der Studierende das Studienbuch und den Studierendenausweis.
- (2) Der Verlust des Studienbuches oder des Studierendenausweises ist dem Sekretariat der Fakultät unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Dem Sekretariat sind ferner unverzüglich alle Änderungen des Namens, des Familienstandes und der Semester- oder Heimatanschrift anzuzeigen.

§ 6 Rückmeldung

- (1) Will ein immatrikulierter Studierender weiterstudieren, so hat er sich fristgerecht am Ende eines jeden Studiensemesters für das kommende Semester im Sekretariat der Fakultät zurückzumelden. Die Rückmeldefristen werden vom Rektor festgesetzt und durch Aushang

bekanntgegeben.

- (2) Bei der Rückmeldung sind auszufüllen bzw. vorzulegen:
 - a) der statistische Erhebungsbogen für Studierende;
 - b) der Studierendenausweis;
 - c) der Nachweis über die Entrichtung der Gebühren oder Beiträge.
- (3) Bei einer nicht fristgemäßen Rückmeldung können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

§ 7 Beurlaubung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Rektor einen Studierenden aus wichtigem Grund vom Studium beurlauben.
- (2) Die Beurlaubung soll in der Regel nur für die Dauer eines Semesters ausgesprochen werden. Verlängerungen der Beurlaubung sind mit der Rückmeldung zu beantragen.
- (3) Als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gilt insbesondere:
 - a) Krankheit oder eine außerordentliche Lebenssituation (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Pflege naher Angehöriger), wobei eine (ärztliche) Bescheinigung vorzulegen ist, die Auskunft über die voraussichtliche Dauer sowie die Tatsache gibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist;
 - b) Auslandsstudium (bei Vorlage eines geeigneten Nachweises);
 - c) Vorbereitung von Examina an auswärtigen Hochschulen;
 - d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Fakultät;
 - e) Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes, eines Freiwilligen Sozialen Jahres etc., wobei die entsprechende Bescheinigung vorzulegen ist.
- (4) Treffen die Tatbestandsmerkmale gemäß Abs. 3 Buchst. b-e zu, so ist der Antrag auf Beurlaubung mit der Rückmeldung zu stellen.
- (5) Gegen die Ablehnung der Beurlaubung kann der Antragsteller Widerspruch beim Rektor einlegen. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Exmatrikulation

- (1) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren,
 - a) wenn er dies beantragt;
 - b) wenn die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
 - c) wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde;
 - d) nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung, sofern der Studierende nicht für einen weiteren Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a) er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht fristgemäß zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein;
 - b) er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet hat;
 - c) er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt oder durch vorsätzliche und sehr schwerwiegende Delikte, insbesondere Straftatbestände den Betrieb der Fakultät oder eines ihrer Organe oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert.

- (3) Gegen eine Exmatrikulation kann ein Studierender Widerspruch beim Rektor einlegen. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9 Exmatrikulationsverfahren

- (1) Die Exmatrikulation ist beim Rektor schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Vordruck einzureichen.
- (2) Dem ausgefüllten Vordruck sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Studienbuch;
 - b) der Studierendenausweis.
- (3) Die Exmatrikulation wird im Studienbuch vermerkt.

§ 10 Zweithörer

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörer an der Theologischen Fakultät Paderborn mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.
- (2) Dem Antrag auf Einschreibung als Zweithörer sind beizufügen:
- a) die Zeugnisse gemäß § 2 über die erforderliche Vorbildung in beglaubigter Kopie;
 - b) eine Bescheinigung der Hochschule, an der die Ersteinschreibung stattgefunden hat;
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf;
 - d) ein Auszug aus dem Taufregister;
 - e) die ausgefüllte Studierendenstammkarte;
 - f) der statistische Erhebungsbogen für Studierende;
 - g) drei Lichtbilder (Passformat 4 x 5,5 cm), die auf der Rückseite mit Vor- und Zunamen zu versehen sind.
- (3) Studierende der Universität Paderborn sowie Studierende des Institutes für Lehrerfortbildung Essen-Werden nehmen die Zweitimmatrikulation mit ihrer Erstimmatrikulation bzw. Anmeldung vor. Die Universität Paderborn bzw. das Institut für Lehrerfortbildung übermittelt die entsprechenden Daten.
- (4) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen, die an der Theologischen Fakultät Paderborn ausschließlich einen oder mehrere Sprachkurse besuchen wollen, haben lediglich die Unterlagen gemäß Abs. 2 Buchst. b, c und e beizufügen.

§ 11 Gasthörer

- (1) Sonstige Bewerber, die an der Theologischen Fakultät Paderborn einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden.
- (2) Gasthörer müssen eine angemessene Vorbildung besitzen, worüber der Rektor entscheidet. Sie sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.
- (3) Sie haben zu Beginn eines jeden Semesters die Meldekarte für Gasthörer an der Theologischen Fakultät Paderborn und einen Hörschein derselben ausgefüllt im Sekretariat der Fakultät abzugeben, ferner den Nachweis über die Entrichtung der Gebühren oder Beiträge. Soll sich ein Studium als Gasthörer über mehrere Semester erstrecken, so ist eine Rückmeldung erforderlich. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Paderborn, den 15. November 2015

Prof. Dr. Rüdiger Althaus
Rektor